

wiederum dem Kaiser, bezw. dem Reichskanzler oder den Ressortbehörden des Reiches ob⁴⁷⁾).

3. Das Recht der Beschlußfassung über Auflösung des Reichstages während der Legislaturperiode nach Art. 24 Satz 2 und das Recht der Beschlußfassung über Verhängung der Bundesexekution nach Art. 19 d. RV.

Ein weiteres Mitwirkungsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung ist dem Bundesrat durch Art. 24 Satz 2 d. RV. zugewiesen. Hiernach hat er das Recht, über die Auflösung des Reichstages während der Legislaturperiode zu beschließen. Doch genügt sein Beschluß allein zur Auflösung des Reichstages nicht, erforderlich ist vielmehr noch die Zustimmung und eine dahin gehende Verordnung des Kaisers. Eine verfassungsmäßige Pflicht des Kaisers, den Beschluß zu vollziehen, besteht jedoch nicht. Durch diese Bestimmung wird dem Kaiser gegenüber einem Bundesratsbeschluß ein Veto eingeräumt. Macht der Kaiser nun von seinem Rechte Gebrauch, so wird das Mitwirkungsrecht des Bundesrates illusorisch.

Ein ähnliches Beschlußfassungsrecht wie nach Art. 24 S. 2 steht dem Bundesrat nach Art. 19 d. RV. zu, wo es sich darum handelt, über ein Bundesglied, das seine verfassungsmäßigen Pflichten nicht erfüllt, die Exekution zu verhängen. Wenn in der Reichsverfassung auch nur von der Beschlußfassung darüber gesprochen wird, ob die Bundesexekution zu verhängen sei, dagegen eine Bestimmung darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen die Exekution zulässig sei, nicht direkt getroffen ist, so wird diese scheinbare Lücke durch die Bestimmungen des Art. 7 Ziff. 3 d. RV., wonach der Bundesrat über Mängel, die bei der Ausführung der Reichsgesetze . . . hervortreten, zu beschließen hat, ausgefüllt. Mithin ist dem Bundesrat auch die

47) Saband, Staatsrecht, Bd. I S. 262.